

**Geschäftsordnung
des
Autonomen Referates für
Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit (BUCK)
des
AStA der Universität Trier**

Fassung vom 13. Juli 2026

I Statusgruppe

§ 1 Definition der Statusgruppe

Das Autonome Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit (im Folgenden „**BUCK**“ genannt) vertritt die Interessen der Studierenden mit Behinderung, chronischer Krankheit oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung. Der durch das BUCK vertretenen Statusgruppe (im Folgenden „**Statusgruppe**“ genannt) gehören alle Studierenden an, die sich der Gruppe der Studierenden mit Behinderung, chronischer Krankheit oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung zugehörig fühlen.

II Vollversammlung

§ 2 Einberufung

(1) Die Vollversammlung der durch das BUCK vertretenen Statusgruppe (im Folgenden „**Vollversammlung**“ genannt) kann einberufen werden

- a) durch das BUCK
- b) durch das koordinierende Mitglied des AStA (im Folgenden „**KoMi**“ genannt), in Absprache mit dem bestehenden BUCK
- c) auf Antrag von Studierenden, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen, in Absprache mit dem bestehenden BUCK
- d) bei Nicht-Besetzung des BUCK durch das Studierendenparlament (im Folgenden „**StuPa**“ genannt) oder durch das KoMi.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort (bzw. ausschließlich oder zusätzlich digitaler Durchführung) und Zeit rechtzeitig, d. h. mindestens 5 Vorlesungstage vor der Vollversammlung, durch universitätsöffentlichen Aushang. Der Tag der Einladung ist spätestens der erste der fünf oben genannten Vorlesungstage. Die Veranstaltung sollte zusätzlich über den digitalen Veranstaltungskalender der Universität sowie mit Hilfe sozialer Netzwerke beworben werden.

(3) Die Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester zusammenkommen, Wahlen von Haupt- und Co-Referent*innen sowie der Beschluss der Geschäftsordnung des BUCK (im Folgenden „**Geschäftsordnung**“ genannt) müssen mindestens alle zwei Semester erfolgen.

(4) Es wird vorgeschlagen, die Wahlen im Sommersemester abzuhalten.

§ 3 Mögliche Durchführungsorte bzw. -arten

- (1) Um der Statusgruppe flexible Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte zu ermöglichen, soll die Vollversammlung nach Möglichkeit hybrid stattfinden, d. h. es sollen gleichzeitig Präsenz- und Online-Teilnahmemöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Die Vollversammlung kann auch ausschließlich digital durchgeführt werden, sofern keine Wahlen anstehen.
- (3) Eine Vollversammlung als reine Präsenzveranstaltung ohne digitale Teilnahmemöglichkeit soll möglichst vermieden werden.
- (4) Digital zugeschaltete Teilnehmende, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen, dürfen an allen Abstimmungen teilnehmen, bei denen dies rechtlich möglich ist. Nach aktueller Rechtslage (~~Februar 2024~~ Juli 2026) ist die einzige Ausnahme die Ausübung des aktiven Wahlrechts, d. h. digital zugeschaltete Personen dürfen bei Personenwahlen nicht mit wählen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte, sinngemäß und nicht zwingend in dieser Reihenfolge, enthalten:
 - a) Begrüßung und Formalia
 - b) Vorstellung des*der aktuellen Haupt- und Co-Referent*innen und freien Mitarbeiter*innen
 - c) Bericht aus dem Zeitraum seit der letzten Vollversammlung
 - d) Planung für zukünftige Projekte
 - e) Sonstiges
- (2) Die Tagesordnung kann ergänzt werden
 - a) im Voraus durch das BUCK bei Bewerbung der Vollversammlung
 - b) auf Antrag eines Mitglieds der Statusgruppe während der laufenden Vollversammlung.

§ 5 Leitung

- (1) Die Sitzungsleitung übernimmt das BUCK. Alternativ kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aus den Teilnehmenden die Sitzungsleitung bestimmen. Bei Einberufung der Vollversammlung durch das KoMi oder das StuPa übernimmt das KoMi bzw. das StuPa-Präsidium die Sitzungsleitung.
- (2) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen die Sitzungsleitung übernehmen.
- (3) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen über die Sitzungsleitung abstimmen, da diese Abstimmung keine Personenwahl für ein längerfristiges Amt, sondern die auf die Dauer einer Sitzung beschränkte Bestimmung einer Person für die Funktion der Sitzungsleitung darstellt.

§ 6 Protokoll

- (1) Die Vollversammlung bestimmt mit relativer Mehrheit aus den Teilnehmenden eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll wird auf Anfrage beim BUCK in elektronischer Form versendet.
- (2) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen die Protokollführung übernehmen.
- (3) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen über die Protokollführung abstimmen, da diese Abstimmung keine Personenwahl für ein längerfristiges Amt, sondern die auf die Dauer einer Sitzung beschränkte Bestimmung einer Person für die Funktion der Protokollführung darstellt.

§ 7 Rede-, Stimm- und Wahlrecht

- (1) Redeberechtigt sind alle Studierenden. Nicht-studentische Teilnehmende können ein Rederecht erhalten, sofern die Vollversammlung nicht mit einfacher Mehrheit dagegen stimmt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Studierenden der Universität Trier, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen.
- (3) Passives Wahlrecht haben alle Studierenden der Universität Trier, d. h. alle Studierenden der Universität Trier dürfen gewählt werden.
- (4) Aktives Wahlrecht haben alle Studierenden der Universität Trier, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen, d. h. alle Mitglieder der Statusgruppe dürfen wählen.

§ 8 Ablauf & Abstimmungsmodus bei Abstimmungen & Wahlen

- (1) Der Ablauf von Abstimmungen und Wahlen soll folgendermaßen erfolgen:

- a) Vor Beginn einer Abstimmung soll die Anzahl der für diese Abstimmung Stimmberechtigten ermittelt werden. Bei einer Abstimmung stimmberechtigt sind alle Versammlungsteilnehmenden nach § 7 Abs. 2 (unter Berücksichtigung möglicher, in § 3 Abs. 4 aufgeführter, Einschränkungen),
1. die zum Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung vor Ort anwesend sind bzw.
 2. die zum Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung online zugeschaltet, verfügbar und technisch erreichbar sind.
- b) Vor Beginn einer Wahl soll die Anzahl der für diesen Wahlgang aktiv Wahlberechtigten ermittelt werden. Bei einem Wahlgang aktiv wahlberechtigt sind alle Versammlungsteilnehmenden nach § 7 Abs. 4 (unter Berücksichtigung möglicher, in § 3 Abs. 4 aufgeführter, Einschränkungen),
1. die zum Zeitpunkt des Beginns des Wahlganges vor Ort anwesend sind bzw.
 2. die zum Zeitpunkt des Beginns des Wahlganges online zugeschaltet, verfügbar und technisch erreichbar sind (sofern dies nicht durch § 3 Abs. 4 ausgeschlossen wird).
- c) Bei Abstimmungen und Wahlen soll darauf geachtet werden, dass die Summe aus abgegebenen und aus nachvollziehbaren Gründen nicht abgegebenen Stimmen mit der Anzahl

der für die jeweilige Abstimmung stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden bzw. der für den jeweiligen Wahlgang aktiv wahlberechtigten Versammlungsteilnehmenden übereinstimmt. Bei Bedarf soll die Abstimmung bzw. der Wahlgang wiederholt werden, um allen stimm- bzw. aktiv wahlberechtigten Versammlungsteilnehmenden die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen zu ermöglichen.

(2) Der Abstimmungsmodus bei Abstimmungen und Wahlen lautet folgendermaßen:

- a) dafür
- b) dagegen
- c) Enthaltung

(3) In folgenden Fällen (oder einer Kombination aus mehreren dieser Fälle) wird eine Stimme als ungültig gewertet:

- a) Eine abgegebene Stimme kann nicht eindeutig einer der Kategorien des in § 8 Abs. 2 festgelegten Abstimmungsmodus zugeordnet werden.
- b) Eine abgegebene Stimme kann nicht eindeutig einem Abstimmungsgegenstand bzw. einer zur Wahl stehenden Person zugeordnet werden.
- c) Ein*e bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigte*r Versammlungsteilnehmende*r bzw. ein*e beim jeweiligen Wahlgang aktiv wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmende*r erklärt bzw. verkündet explizit, an der Abstimmung bzw. Wahl nicht teilnehmen zu wollen, verlässt aber nicht (für die Dauer der Abstimmung bzw. der Wahl oder dauerhaft) den physischen bzw. digitalen Raum der Versammlung. (Zur Erklärung: Selbstverständlich besteht keinerlei Verpflichtung, das eigene Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben. Sollten stimm- bzw. wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende von ihrem Stimm- bzw. Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollen, werden diese willentlich nicht abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen gewertet, um eine nachvollziehbare Dokumentation der Abweichung zwischen der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anzahl der für die jeweilige Abstimmung stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden bzw. der für den jeweiligen Wahlgang aktiv wahlberechtigten Versammlungsteilnehmenden zu ermöglichen.)

(4) Enthaltungen zählen weder als Stimme dafür noch als Stimme dagegen, sondern werden genauso wie ungültige Stimmen nicht in die Berechnung der notwendigen Stimmenanzahl zum Erreichen der in den Regelungen dieser Geschäftsordnung geforderten Mehrheiten einbezogen. Dementsprechend beziehen sich die in den Regelungen dieser Geschäftsordnung geforderten anteiligen Mehrheiten immer nur auf die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen dafür und dagegen.

(5) Sonst geheim erfolgende Abstimmungen können offen erfolgen. Dafür soll vor Beginn der Abstimmung über das Vorgehen einer offenen Abstimmung in einer offenen Abstimmung entschieden werden. In dieser offenen Vorab-Abstimmung gilt bereits bei einer einzigen Stimme dagegen das Vorgehen der offenen Abstimmung über den eigentlichen Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.

(6) Abstimmungen können mehrere Abstimmungsgegenstände gemeinsam behandeln bzw. in Wahlgängen können für mehrere zur Wahl stehende Personen auf einem gemeinsamen Stimmzettel Stimmen abgegeben werden. Dafür soll vor Beginn der Abstimmung bzw. des Wahlganges über das Vorgehen einer solchen gemeinsamen „En Bloc-Abstimmung“ bzw. „En Bloc-Wahl“ in einer offenen

Abstimmung entschieden werden. In dieser offenen Vorab-Abstimmung gilt bereits bei einer einzigen Stimme dagegen das Vorgehen der „En Bloc-Abstimmung“ bzw. „En Bloc-Wahl“ als abgelehnt.

§ 9 Wahl eines*einer Referent*in

(1) Die Wahl eines*einer Referent*in kann einberufen werden

- d)** durch das BUCK
- e)** durch das KoMi
- f)** durch zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung.

(2) Jede*r vorgeschlagene Kandidat*in muss sich vorstellen und Fragen der Vollversammlung beantworten.

(3) Sollte mehr als ein*e Kandidat*in für das Amt des*der Hauptreferent*in zur Wahl stehen, wählt die Vollversammlung mit relativer Mehrheit eine*n Kandidat*in. Die Wahl erfolgt geheim.

(4) Jede*r neue Referent*in muss sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf der Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorstellen.

(5) Die Wahl kann als Präsenzwahl auf der Vollversammlung oder als reine Briefwahl (siehe § 10) oder als kombinierte Brief- und Präsenzwahl (siehe § 11) durchgeführt werden.

§ 10 Briefwahl

(1) Eine Briefwahl ist gleichwertig zu einer Präsenzwahl auf einer Vollversammlung und zu einer kombinierten Brief- und Präsenzwahl.

(2) Der Ablauf einer Briefwahl erfolgt folgendermaßen:

- a)** Die Briefwahl wird vom bestehenden BUCK durchgeführt. Bei Nicht-Besetzung des BUCK wird sie vom KoMi oder vom StuPa durchgeführt.
- b)** Der Ausruf der Briefwahl erfolgt rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Kalendertage vor Beginn der Briefwahlperiode, durch universitätsöffentlichen Aushang. Der Tag des Briefwahlausrufs ist spätestens der erste der vierzehn oben genannten Kalendertage. Die Briefwahl sollte zusätzlich über den digitalen Veranstaltungskalender der Universität sowie mit Hilfe sozialer Netzwerke beworben werden.
- c)** Stimmberechtigte müssen sich anmelden; diese Anmeldung kann z. B. per E-Mail oder Post erfolgen. Angegeben werden müssen der Name, die Adresse sowie die Matrikelnummer des*der Stimmberechtigten.
- d)** Innerhalb der Anmeldefrist können sich außerdem angehende Referent*innen aufstellen lassen.
- e)** Nach Ende der Anmeldefrist werden die Briefwahldokumente versandt. Die Briefwahldokumente beinhalten den Wahlzettel für den*die Hauptreferent*in, den Wahlzettel für die Co-Referent*innen sowie einen frankierten Rücksendeumschlag.
- f)** Als Datum des Eingangs der Briefwahlunterlagen gilt das Datum des Poststempels. Unterlagen, die mehr als 3 Kalendertage nach Ende der Wahlperiode eingehen, werden nicht mehr gezählt.

- g) Die Dauer der Briefwahlperiode wird nach dem Ermessen der Wahldurchführenden angesetzt.
- h) Vor und während der Briefwahlperiode können die aufgestellten Referent*innen vorgestellt werden, z. B. auf der Website des BUCK.
- i) Die Auszählung der Briefwahlzettel erfolgt durch eine Person, die nicht an der Briefwahl beteiligt war, oder unter Aufsicht dieser.
- j) Nach Auszählung der Ergebnisse werden diese bekanntgegeben, z. B. auf der Website des BUCK.

§ 11 Kombinierte Brief- und Präsenzwahl

- (1) Eine kombinierte Brief- und Präsenzwahl ist gleichwertig zu einer Präsenzwahl auf einer Vollversammlung und zu einer reinen Briefwahl.
- (2) Der Ablauf einer Briefwahl erfolgt wie in § 10 beschrieben mit folgenden Besonderheiten:
 - a) Die Vollversammlung mit der Präsenzwahl darf im Rahmen einer kombinierten Brief- und Präsenzwahl frühestens 4 Kalendertage nach Ende der Briefwahlperiode stattfinden.
 - b) Die Briefwahlstimmen und die Stimmen der Präsenzwahl auf der Vollversammlung werden zusammengezählt. Auf der Vollversammlung sind nur die Mitglieder der Statusgruppe stimmberechtigt, deren Stimme NICHT bereits bei der Briefwahl fristgerecht eingegangen ist. Dies ist auf der Vollversammlung vor Abgabe der Stimmen durch die Wahldurchführenden zu überprüfen.
 - c) Bei einer kombinierten Brief- und Präsenzwahl sind Spontankandidaturen auf der Vollversammlung NICHT möglich, da diese die Briefwähler*innen in ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten benachteiligen würden.

III Das Referat

§ 12 Name

Der Name des Referats kann während der Vollversammlung auf Antrag durch **zwei Drittel** der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung geändert werden.

§ 13 Aufgaben

- (1) Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen als auch chronischen Erkrankungen
- (2) Beratung und Unterstützung bei Problemen wie Prüfungsangelegenheiten, Teilnahme an Veranstaltungen, Mobilität etc.
- (3) Das Referat setzt sich für die Sensibilisierung für Menschen mit Einschränkungen ein.
- (4) Weiterleitung zu offiziellen Beratungsstellen der Universität
- (5) Begleitung der Barrierefreiheit an der Universität

§ 14 Veranstaltungen

- (1)** Um der Statusgruppe flexible Möglichkeiten zur Teilhabe an den Aktivitäten des BUCK zu ermöglichen, sollen Veranstaltungen des BUCK nach Möglichkeit hybrid stattfinden, d. h. es sollen gleichzeitig Präsenz- und Online-Teilnahmemöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- (2)** BUCK-Veranstaltungen können auch ausschließlich digital durchgeführt werden.
- (3)** BUCK-Veranstaltungen als reine Präsenzveranstaltung ohne digitale Teilnahmemöglichkeit sollen möglichst vermieden werden.
- (4)** Bei Kooperationsveranstaltungen soll das BUCK möglichst darauf hinwirken, dass diese hybrid oder rein digital, nicht jedoch als reine Präsenzveranstaltung ohne digitale Teilnahmemöglichkeit, stattfinden.

IV Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

- (1)** Änderungen der Geschäftsordnung können nur in ordentlich eingeladenen Vollversammlungen beschlossen werden.
- (2)** Zur Annahme von Änderungen der Geschäftsordnung braucht es eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung.
- (3)** Zum Beschluss der bestehenden Geschäftsordnung, ohne Änderungen, braucht es eine einfache Mehrheit der Vollversammlung.
- (4)** Redaktionelle Änderungen bedürfen keiner Bestätigung durch die Vollversammlung.